

# SoVD-Positionierung

## Durchführung des SGB IX

(Erhöhung Ausgleichsabgabe,  
Eigenbeteiligung zur unentgeltlichen Beförderung,  
Kinderbetreuungskosten,  
Finanzierung Werkstatträge)

Sozialverband  
Deutschland e. V.

Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 72 62 22-0

Fax 030 72 62 22-328

sozialpolitik@sovd.de

## Durchführung Neuntes Buch Sozialgesetzbuch

- **Erhöhung der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 III SGB IX,**
- **Erhöhung der Eigenbeteiligung zur unentgeltlichen Beförderung gem. § 228 II SGB IX,**
- **Erhöhung der übernahmefähigen Kinderbetreuungskosten nach § 74 III 3 SGB IX**
- **und Finanzierung der Werkstatträge Deutschland nach § 39 IV 1 SGB IX**

### 1 Gesamteinschätzung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beabsichtigt die Erhöhung von Beträgen nach SGB IX. Konkret betroffen sind die Ausgleichsabgabe, die Kosten der Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung im ÖPNV, die Kinderbetreuungskosten bei Rehabilitationen und die Finanzierung der Werkstatträge Deutschland. Die neuen Beträge sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Die vorgesehenen Erhöhungen folgen gesetzlichen Vorgaben. In Bezug auf die Ausgleichsabgabe ist die Anhebung nicht sozialpolitisch konnotiert, sondern schließt

lediglich nachholend an die Einkommensentwicklung an. Der SoVD fordert politisch weitergehende Anhebungen, um ihre Ausgleichs- und Anreizfunktion zu stärken.

Die beabsichtigte Erhöhung der Kosten für die Wertmarke zur Freifahrt im ÖPNV lehnt der SoVD ab. Er hält aber die gesetzlich vorgesehene „automatisierte“ Anbindung der Wertmarkenkosten an durchschnittliche Einkommensentwicklungen für nicht sachgerecht, auch wenn er sich dem Gedanken eines Inflationsausgleiches nicht verschließt.

## 2 Gesamtbewertung

### Erhöhung der Eigenbeteiligung zur unentgeltlichen Beförderung gemäß § 228 Abs. 2 Satz 2 SGB IX

Mit § 228 Abs. 2 Satz 2 SGB IX entschied sich der Gesetzgeber für eine Dynamisierung der Eigenbeteiligung zur unentgeltlichen Beförderung. Dabei wird der Betrag der Eigenbeteiligung mit dem Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße vervielfältigt. Das Ergebnis ist auf den vollen Eurobetrag aufzurunden. Vorliegend wird der Faktor mit 1,1325 bemessen, weshalb die Kosten für eine Wertmarke von heute (jährlich) 80 € auf künftig 91 € ansteigen sollen. Bei halbjährlichem Erwerb sollen die Wertmarken-Kosten von jetzt 40 € auf 46 € steigen. Die Erhöhung soll zum 1. Januar 2021 gelten. Bei bereits ausgegebenen Wertmarken ist der erhöhte Betrag erst im Zusammenhang mit der Ausgabe der darauffolgenden Wertmarke zu entrichten.

**SoVD-Bewertung:** Der SoVD erneuert seine Kritik an der Dynamisierung der Eigenbeteiligung behinderter Menschen zur unentgeltlichen Beförderung (vgl. SoVD-Stellungnahme zur Diskussion der Dynamisierungsregelung 2012: <https://www.sovd.de/index.php?id=2031>).

Die Dynamisierungsregelung ist rechtssystematisch fragwürdig. Sie knüpft an eine durchschnittliche Einkommenssituation der Bevölkerung an, obwohl der Nachteilsausgleich selbst gar keinen Einkommensbezug hat. Hier unterscheidet sich etwa die ÖPNV-Freifahrt vom Behinderten-Pauschbetrag im Steuerrecht. Letzterer knüpft durchaus an eine Einkommenssituation an und sollte daher auch an die Einkommensentwicklung gekoppelt werden – hierfür setzt sich der SoVD, bislang leider ohne Erfolg, ein. Die Freifahrt im ÖPNV dagegen soll behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen und Mobilität sicherstellen, unabhängig von Einkommensverhältnissen.

Die Anbindung der Freifahrt an Durchschnittsentgelte ist auch sozialpolitisch zu kritisieren. Sie lässt außen vor, dass behinderte Menschen seltener erwerbstätig sind. Der Anteil der Nichterwerbspersonen ist bei Menschen mit Beeinträchtigungen

im erwerbsfähigen Alter mit 46% deutlich höher als bei Menschen ohne Behinderungen.<sup>1</sup> Behinderte Menschen sind auch häufiger und länger arbeitslos und stärker von Armut betroffen als Menschen ohne Behinderung. Für viele ist die Erwerbsminderungsrente die Haupteinnahmequelle. Daher begegnet es Bedenken, die Eigenbeteiligung zur Freifahrt für diese Menschen an die allgemeine Einkommensentwicklung zu binden, obwohl gerade sie nicht in gleicher Weise von positiven Einkommensentwicklungen profitieren.

Der SoVD hält die Anbindung der Wertmarken-Kosten an Durchschnittsentgelte nach wie vor für nicht sachgerecht und lehnt aus diesem Grund die vorgesehenen Erhöhungen ab, auch wenn er sich dem Gedanken eines Inflationsausgleiches nicht verschließt.

### **Erhöhung der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX**

Nach § 160 Abs. 3 SGB IX erhöht sich die Ausgleichsabgabe entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV dann zum 1. Januar eines Kalenderjahres, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 % erhöht hat. Vorliegend sollen die Beträge wie folgt ansteigen: Bei einer Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote 3 bis unter 5 % von 125 € auf 140 €, bei einer Erfüllungsquote 2 bis unter 3 % von 220 € auf 245 € und bei Erfüllungsquote von 0 bis unter 2 % von 320 € auf 360 €

**SoVD-Bewertung:** Die beabsichtigte Erhöhung der Beträge zur Ausgleichsabgabe beinhaltet keine politisch konnotierte Erhöhung. Sie stellt lediglich eine nachholende Anpassung der Beträge an die allgemeine Einkommensentwicklung dar. Die dynamische Anpassung nach § 160 Abs. 3 SGB IX ist sachgerecht, da damit die unternehmensbezogene Regelung der allgemeinen Einkommensentwicklung nachfolgt.

Der SoVD fordert, über die vorgeschlagene Anpassung nach § 160 Abs. 3 SGB IX hinaus die Ausgleichsabgabe politisch zu erhöhen. Die bislang dreistufige Abgabe muss in ihrer jeweiligen Höhe verdoppelt werden, um deutlich stärkere Beschäftigungsanreize für Unternehmen zu setzen. Für Unternehmen, die ihre Beschäftigungspflicht vollständig ignorieren und 0 % schwerbehinderte Menschen beschäftigen, ist eine neue 4. Stufe der Ausgleichsabgabe in Höhe von 750 € einzuführen. Denn die gesetzliche Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber\*innen ist

---

1 Vgl. Zweiter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016, S. 160 ff., abrufbar unter:  
[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-16-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

Ausdruck ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zugunsten behinderter Menschen. Der SoVD fordert daher, sie konsequent zu überwachen und durchzusetzen. Neben anderen wichtigen Maßnahmen, etwa der Unterstützung der Betriebe, trägt auch eine erhöhte Ausgleichsabgabe hierzu bei.

### **Erhöhung der übernahmefähigen Kinderbetreuungskosten nach § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB IX**

Allgemein können Kinderbetreuungskosten nach § 74 SGB IX geltend gemacht werden, wenn sie durch die Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben unvermeidbar sind. Da der Faktor für die Veränderung der Bezugsgröße von 2016 bis 2021 nach § 18 Abs. 1 SGB IV 1,1325 beträgt, sollen die übernahmefähigen Kinderbetreuungskosten von derzeit 160 € unter Beachtung der gesetzlichen Rundungsregeln auf 180 € pro Kind steigen. Die Erhöhung wird zum 1. Januar 2021 wirksam.

**SoVD-Bewertung:** Die Anhebung ist gesetzlich notwendig und im Interesse der Rehabilitand\*innen erforderlich. Denn aufgrund steigender Einkommensentwicklungen sind sie mit ansteigenden Kinderbetreuungskosten konfrontiert, für die ein Ausgleich von Gesetzes wegen erforderlich ist.

### **Finanzierung der Werkstatträte Deutschland nach § 39 Abs. 4 Satz 1 Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)**

Gemäß § 39 Abs. 4 WMVO trägt der nach § 63 Abs. 2 SGB IX zuständige Träger die Kosten, die durch die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Bundesebene entstehen. Dies waren bislang 1,60 € je werkstattbeschäftigter Person. Der Betrag unterliegt der Anpassungsregelung des § 160 Abs. 3, Sätze 1 bis 3 SGB IX und folgt den Beträgen zur Ausgleichsabgabe. Entsprechend des sich aus dieser Norm ergebenden o.g. Faktors von 1,1325 soll der Betrag von 1,60 Euro auf 1,81 € ansteigen.

**SoVD-Bewertung:** Die Anhebung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist sachgerecht. Die Anpassung für die Träger unterliegt den gleichen Regelungen wie die Anpassung der Ausgleichsabgabe für Unternehmen.

Berlin, 9. Dezember 2020

DER BUNDESVORSTAND

Abteilung Sozialpolitik